

Heimatverein Ziemetshausen
und Umgebung e.V.

Satzung

Satzung

des Heimatvereins Ziemetshausen und Umgebung e.V.

Inhalt:

§ 1 Name und Sitz.....	Seite 2
§ 2 Vereinszweck.....	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft.....	Seite 2
§ 4 Vereinsorgane.....	Seite 3
§ 5 Mitgliederversammlung.....	Seite 3
§ 6 Der Vorstand.....	Seite 4
§ 7 Die Vorstandschaft.....	Seite 4
§ 8 Die Rechnungsprüfer.....	Seite 5
§ 9 Aufgaben des Schriftführers.....	Seite 5
§ 10 Aufgaben des Kassenvwarts.....	Seite 5
§ 11 Heimatstube – Heimatmuseum.....	Seite 5
§ 12 Webereimuseum Gebr. Stegmann.....	Seite 6
§ 13 Joseph Fischer alias Hyazinth Wäckerle.....	Seite 6
§ 14 Jahresbeitrag.....	Seite 6
§ 15 Wahlen.....	Seite 6
§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft.....	Seite 7
§ 17 Auflösung des Vereins.....	Seite 7
§ 18 Schlußbestimmung.....	Seite 7

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ziemetshausen und Umgebung e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ziemetshausen.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Er wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 - 2.1 Durch Veranstaltungen das Interesse für die Heimat, die Heimat- und Kunstgeschichte und die Natur zu wecken und fördern
 - 2.2 Bau-, Kunst-, Natur- und geschichtliche Denkmäler zu schützen und zu erhalten
 - 2.3 Heimatkundliche und geschichtliche Nachforschungen zu betreiben, deren Ergebnisse zu dokumentieren und wenn möglich zu veröffentlichen
 - 2.4 das Andenken an Joseph Fischer alias Hyazinth Wäckerle zu bewahren
 - 2.5 die Heimatstube zu führen und Interessierten zugänglich zu machen. Sie dient als Grundlage für ein künftiges Heimatmuseum
 - 2.6 das „Webereimuseum Gebr. Stegmann“, weiter aufzubauen, zu erhalten und mindestens drei Mal im Jahr für Interessierte zu öffnen
 - 2.7 mit Heimatvereinen, Heimatmuseen und sachverwandten Museen und sonstigen Organisationen der Heimatpflege, Heimatkunde und Geschichtsforschung Verbindung aufzunehmen und diese zu unterhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können natürliche und juristische Personen, Vereine und Verbände, sofern sie sich zum gemeinnützigen Vereinszweck und seinen Aufgaben bekennen, aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Mitglieder, die sich um den Verein oder für die Vereinsziele besonders und dauerhaft verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vorstandschaft und
4. die Rechnungsprüfer.

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft innerhalb der ersten vier Monate die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20, jedoch höchstens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb drei Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Antrag muß mindestens einen Grund enthalten.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an den vereinseigenen Anschlagtafeln. Außerdem kann durch Aushang in den örtlichen Geschäften und in den regelmäßig erscheinenden Zeitungen darauf hingewiesen werden.
4. Die Einladung muß den Tag, den Beginn, das Versammlungslokal und die Tagesordnung enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 5.1 den Erlaß oder die Änderung der Satzung. Hierfür ist eine drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich
 - 5.2 die Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder in der Vorstandschaft
 - 5.3 die Wahlen zur Vorstandschaft
 - 5.4 die Wahl von zwei Kassenprüfer
 - 5.5 die Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 5.6 die Entlastung der Vorstandschaft
 - 5.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.8 die Änderung des Vereinszwecks; sie bedarf einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder
 - 5.9 die Auflösung des Vereins und deren Abwicklung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
8. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Ersten Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden einzureichen.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden oder nach Absprache zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Erste Vorsitzende ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über einen Einzelbetrag von 500,- Euro zu entscheiden, soweit die Kassenlage dies zulässt. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
4. Der Erste Vorsitzende leitet die Vereinsveranstaltungen, soweit er im Einzelfall nicht einen Dritten dazu beauftragt. Er trägt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.

§ 7
Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1.1. dem Vorstand (Erster Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender)
 - 1.2. dem Kassenwart
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. bis zu 10 Beisitzer und
 - 1.5. dem jeweiligen Ortspfarrer.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 3 Jahre gewählt, sie treten unmittelbar nach der Wahl ihr Amt an. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Ortspfarrer ist geborenes Mitglied.
4. Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Erste Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Sie entscheidet über Geldbeträge im Einzelfall ab 501,- Euro, soweit die Kassenlage dies zulässt. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
6. Die Vorstandschaft trifft sich in gemeinsamen Sitzungen. Hierzu wird bei Bedarf eingeladen. Ihre Entscheidungen werden in Beschlüssen gefasst.
7. Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften verfasst, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
8. Mindestens zwei Beisitzer sollen in einem Ortsteil der Marktgemeinde wohnhaft sein.
9. Ein Mitglied der Vorstandschaft sollte sich im Besonderen mit der Erforschung und Dokumentation des Lebens und der Tätigkeit von Joseph Fischer alias Hyazinth Wäckerle befassen.
10. Den Beisitzern können sporadisch oder auf Dauer der Wahlzeit Aufgaben übertragen werden.

§ 8
Die Rechnungsprüfer

1. Es werden zwei Rechnungsprüfer auf 3 Jahre gewählt. Sie prüfen gemeinsam nach Absprache mit dem Kassenwart den Jahresabschluss und geben in der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekannt.
2. Nach Aussprache über die Berichte stellt einer der Prüfer den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.

§ 9
Aufgaben des Schriftführers

Dem Schriftführer obliegen folgende Aufgaben:

1. Abfassung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung
2. Verfassen der Niederschrift über die Vorstandssitzungen
3. Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs, soweit dieser nicht vom Ersten Vorsitzenden oder einem Beauftragten geführt wird
4. sammeln und ordnen des Schriftverkehrs und
5. führen einer chronologischen Vereinschronik.

§ 10
Aufgaben des Kassenwarts

Dem Kassenwart obliegen folgende Aufgaben:

1. führen und aktualisieren der Mitgliederliste
2. einheben der Mitgliedsbeiträge
3. Führung des Rechnungswesens mit Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
4. erstellen des Jahresabschlusses und
5. Vortrag des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

§ 11
Heimstube – Heimatmuseum

1. Der Verein hat mit eigenen Exponaten und mit Leihgaben von Gebrauchsgegenständen insbesondere aus dem Alltag, des Handwerks und der Landwirtschaft im Spital eine Heimstube eingerichtet. Diese Sammlung soll den Grundstock für ein künftiges Heimatmuseum bilden.
2. Der Verein öffnet mehrmals im Jahr diese Heimstube für die Allgemeinheit.
3. Die Sammelgegenstände werden mit der Übergabe Eigentum des Vereins, wenn nicht ausdrücklich ein Leihvertrag abgeschlossen wird.

§ 12

Webereimuseum Gebr. Stegmann

1. Durch Schenkung hat der Verein das ehem. Webereigebäude samt Ausstattung, Maschinen und Grundstück erhalten und ist somit Eigentümer dieser Einrichtung.
2. In ehrender Erinnerung an die letzten Betreiber dieser Weberei, Georg und Benno Stegmann, wurde dem Museum der Name „Webereimuseum Gebr. Stegmann“ erteilt.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sieht sich der Verein verpflichtet, dieses Museum weiter aufzubauen und zu erhalten.
4. Gemäß der Schenkungsurkunde ist der Verein verpflichtet, dieses Museum mindestens an drei Tage im Jahr für die Allgemeinheit zu öffnen.

§ 13

Joseph Fischer alias Hyazinth Wäckerle

Der schwäbische Mundartdichter, Lehrerbildner und Fachbuchautor Joseph Fischer ist am 16. Mai 1836 in Ziemetshausen geboren und am 2. Februar 1896 in Lauingen verstorben. Der Verein sieht sich verpflichtet das Andenken an diese schwäbische Persönlichkeit in zeitgemäßer Art und Weise zu bewahren und seine Person insbesondere an seinen Gedenktagen zu würdigen. Der Verein baut seine Arbeit auf die bisherigen Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen auf, sammelt diese und macht sie auf Antrag Interessenten zugänglich.

§ 14

Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Voraussetzung hierzu ist, dass dies in der Tagesordnung enthalten ist.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Vorstandschaft ein Mitglied von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 15

Wahlen

1. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten, aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt.
2. Die Wahlen können bei ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Sind für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit Stimmzettel gewählt.
3. Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Wahlausschuss zu unterschreiben und den Unterlagen über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres oder
 - 1.3 durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds wenn es
 - 2.1 mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder
 - 2.2 das Vereinsansehen schädigt oder das Vereinsleben stört.
 - 2.3 Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Ziemetshausen, der es für die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 18

Schlußbestimmung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. März 2004 beschlossen. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 23. März 1984, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 1993. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die für eingetragene Vereine bestehenden Vorschriften des BGB und den hierzu erlassenen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.

Ziemetshausen, 28. März 2004

(Joachim Böck)
Erster Vorsitzender

(Hildegard Haiß)
Schriftführerin